Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

Dr. Robert Habeck, MdB
Bundesminister

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 (0)3018 615-76 00
FAX +49 (0)3018 615-70 30
E-MAIL info@bmwk.bund.de

DATUM Berlin, 30. September 2024

Az:
Bearb.: [redacted]

Chef des Bundeskanzleramtes

nachrichtlich:

Bundesministerinnen und Bundesminister

Chefin des Bundespräsidialamtes

Präsident des Bundesrechnungshofes

Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung

Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Kabinettsache
Datenblatt Nr.: 20/09241

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
hier: Entwurf einer Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 399/24 – Beschluss)

Anlagen: - 4 -

Anliegenden Entwurf einer Gegenäußerung nebst Beschlussvorschlag, Sprechzettel für den Regierungssprecher sowie den Beschluss des Bundesrates übersende ich mit der Bitte, die Zustimmung der Bundesregierung in der Kabinettsitzung am 2. Oktober 2024 im Rahmen der TOP-1-Liste ohne Aussprache herbeizuführen.

Der Bundesrat hat den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes in seiner Sitzung am 27. September 2024 im ersten Durchgang behandelt und seine Stellungnahme beschlossen.

Der Gesetzentwurf dient der Anpassung des § 35e Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Um unionsrechtlichen Risiken zu begegnen und zur Erleichterung der

Table.Briefings

Abkehr von russischem Erdgas wird die nach Auffassung der EU-Kommission gegen EU-Recht verstoßende Berechnung der Gasspeicherumlage angepasst.

Die rechtliche Grundlage zur Erhebung der Gasspeicherumlage in § 35e EnWG wird dahingehend geändert, dass die Umlage ab dem 1. Januar 2025 nur noch auf im Inland ausgespeiste Gasmengen (sog. Standardlastprofil- (SLP) und Registrierende Leistungsmessungs- (RLM) Entnahmestellen) erhoben wird. Grenzübergangspunkte und virtuelle Kopplungspunkte, über die ins Ausland exportierte Gasmengen bislang an der Gasspeicherumlage beteiligt wurden, werden zukünftig nicht mit der Gasspeicherumlage belastet.

Der Bundesrat schließt sich in seiner Stellungnahme dem Gesetzentwurf zur Anpassung der Gasspeicherumlage ohne inhaltliche Änderungen an.

Der Beschluss des Bundesrates umfasst daneben einen Änderungsvorschlag, der Planfeststellungsverfahren für Erdkabel zur Anbindung von Wasserstoffelektrolyseuren betrifft. Die Bundesregierung wird diesen Vorschlag im weiteren Verfahren prüfen.

Die Gegenäußerung ist mit den Ressorts abgestimmt. Das Bundesministerium der Justiz hat zugestimmt. Die übrigen Ressorts haben keine Einwände erhoben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Table.Briefings

Anlage 1
zur Kabinettvorlage des BMWK
Datenblatt-Nr.: 20/09241

Beschlussvorschlag

Die Bundesregierung beschließt die von dem Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz vorgelegte Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 399/24 - Beschluss) zu dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes.

Table.Briefings

Anlage 2
zur Kabinettvorlage des BMWK
Datenblatt-Nr.: 20/09241

Sprechzettel für den Regierungssprecher

Das Bundeskabinett hat heute die von dem Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz vorgelegte Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungahme des Bundesrates (BR-Drs. 399/24 - Beschluss) zu dem Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes beschlossen.

Anlass ist die Anpassung der rechtlichen Grundlage der Gasspeicherumlage in § 35e EnWG.

Um unionsrechtlichen Risiken zu begegnen und zur Erleichterung der Abkehr von russischem Erdgas wird die nach Auffassung der EU-Kommission gegen EU-Recht verstoßende Berechnung der Gasspeicherumlage angepasst.

Die rechtliche Grundlage zur Erhebung der Gasspeicherumlage in § 35e Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wird dahingehend geändert, dass die Umlage ab dem 1. Januar 2025 nur noch auf im Inland ausgespeiste Gasmengen (sog. Standardlastprofil- (SLP) und Registrierende Leistungsmessungs- (RLM) Entnahmestellen) erhoben wird. Grenzübergangspunkte und virtuelle Kopplungspunkte, über die ins Ausland exportierte Gasmengen bislang an der Gasspeicherumlage beteiligt wurden, werden zukünftig nicht mit der Gasspeicherumlage belastet.

1. <u>Gegenäußerung zu Ziffer 1 des BR-Drs. 399/24 - Beschlusses (Gasspeicherumlage):</u>
   Da der Bundesrat keine inhaltlichen Änderungen vorgeschlagen hat, wird die Stellungnahme dankend zur Kenntnis genommen.

2. <u>Gegenäußerung zu Ziffer 2 des BR-Drs. 399/24 - Beschlusses (Vorschlag Änderung von § 43 EnWG)</u>
   Der Änderungsvorschlag betrifft Planfeststellungsverfahren für Erdkabel zur Anbindung von Wasserstoffelektrolyseuren.
   Der Vorschlag wird dankend entgegengenommen und weiter geprüft.

Table.Briefings

Gegenäußerung der Bundesregierung
zu der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines
Dritten Gesetzes zur Änderung des
Energiewirtschaftsgesetzes
(BR-Drs. 399/24 - Beschluss)

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes wie folgt:

Zu Ziffer 1 (§ 35e EnWG):
Die Bundesregierung nimmt die Stellungnahme dankend zur Kenntnis.

Zu Ziffer 2 (§ 43 EnWG):
Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.

Table.Briefings

Table.Briefings

Dokumentenname: 04 Gegenäußerung zu: 3. GE Änd. Energiewirtschaft
Ersteller: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Stand: 30.09.2024 10:34

Bundesrat **Drucksache 399/24 (Beschluss)**

27.09.24

Stellungnahme
des Bundesrates

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Table.Briefings

Der Bundesrat hat in seiner 1047. Sitzung am 27. September 2024 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 (§ 35e Satz 2 und 3, § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EnWG)

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

‚Artikel 1
Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970, 3621), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 35e wird wie folgt geändert:

   a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

   „Ab dem 1. Januar 2025 darf der Marktgebietsverantwortliche die Umlage dabei ausschließlich auf die täglich aus einem Bilanzkreis an Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung sowie an Ent-

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0720-2946

nahmestellen mit standardisierten Lastprofilen physikalisch ausgespeisten Mengen erheben.“

b) Im neuen Satz 3 wird das Wort „Hierzu“ durch die Wörter „Zur Umlage der Kosten“ ersetzt.

2. In § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird nach dem Wort „Kraftwerken“ das Wort „ , Wasserstoffelektrolyseuren“ eingefügt.‘

Begründung:

Mit fortschreitendem Ausbau der Wasserstofferzeugung entsteht ein Bedarf für den Anschluss von Wasserstoffelektrolyseuren an das Stromnetz auch in Spannungsebenen oberhalb einer Nennspannung von 110 Kilovolt. Dabei sollten die Genehmigungsverfahren durch die Möglichkeit für die Durchführung von Planfeststellungsverfahren mit Konzentrationswirkung beschleunigt und rechtssicher ausgestaltet werden. Bei Freileitungen ist § 43 Absatz 1 Nummer 1 EnWG unmittelbar anwendbar. In Fällen, in denen eine Freileitung etwa im Hinblick auf die Entfernung zu Wohnbebauung nicht umsetzbar ist, kann aber auch eine Verlegung als Erdkabel geboten sein. Allerdings ist für die Errichtung und den Betrieb von Erdkabeln oberhalb einer Nennspannung von 110 Kilovolt nach derzeitiger Rechtslage ein Planfeststellungsverfahren nur für Kraftwerke und Pumpspeicherkraftwerke über § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 eröffnet. Hier besteht eine angesichts der Bedeutung der Wasserstoffwirtschaft für die Energiewende inakzeptable Regelungslücke, die mit dem Vorschlag durch Aufnahme von Wasserstoffelektrolyseuren in § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 geschlossen wird.

Inhaltliche Änderungen am Entwurf des § 35e EnWG sind mit dem Vorschlag nicht verbunden.

TableBriefings